

Informationsbroschüre

Zur Einführung der
gesplitteten Abwassergebühr



Stadt Walldürn



Inhaltsverzeichnis

Hintergrund.....	3
Bisherige Gebührenerhebung.....	5
Zukünftige Gebührenerhebung.....	5
Beispiele für die Auswirkungen der GAG.....	6
Ermittlung der versiegelten Flächen.....	7
Versiegelungsarten.....	8
Versickerungsanlagen mit Anschluss.....	9
Versickerungsanlagen ohne Anschluss.....	9
Zisternenregelung.....	10
Berechnungsbeispiel (inkl. Zisternenregelung).....	11
Häufig gestellte Fragen.....	12
Aktueller Terminplan.....	14



Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Walldürn | Bürgermeister Markus Günther | Burgstr. 3 | D-74731 Walldürn

Telefon 0049 62 82 / 67-0 | Fax: 0049 62 82 / 67-156 | Mail: Stadt@wallduern.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 144452256

Die Stadt Walldürn ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister Markus Günther.

Bildnachweis: www.gettyimages.com | Textnachweis: Ingenieurbüro Schwing & Dr. Neureither Mosbach, Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2011

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Auflage: 4000 Stück | Druckerei Dauphin Druck GmbH Großheubach | Herausgegeben am 24.01.2012



Hintergrund

Die Stadt Walldürn betreibt die Beseitigung und Aufbereitung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung. Zur Kostendeckung für den Betrieb von Kanalnetz und Kläranlagen wurde bisher eine einheitliche Abwassergebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr richtete sich dabei ausschließlich nach der Menge des bezogenen Frischwassers. Die Menge des zu klärendem Niederschlagswassers spielte für die Erhebung der bisherigen Abwassergebühr keine Rolle.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.03.2010 (VGH BW, 2 S 2938/08) verstößt diese Art der Gebührenerhebung gegen den Gleichheitsgrundsatz. Daher sind sämtliche Städte und Gemeinden verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erheben. Das bedeutet, dass sich die Abwassergebühr zukünftig sowohl nach der Menge des bezogenen **Frischwassers**, als auch nach der Menge des in die Kanalisation fließenden **Niederschlagswassers** berechnet.

Hierbei wird **keine neue oder zusätzliche Gebühr erhoben**, sondern lediglich die bisherige Abwassergebühr in zwei unterschiedliche Gebührenanteile aufgetrennt („gesplittet“). Für die Stadt entstehen dadurch keine Mehreinnahmen.

Neben einer **höheren Gebührengerechtigkeit** ergeben sich durch die gesplittete Abwassergebühr auch **ökonomische und ökologische Vorteile**. Die zukünftige Gebührenregelung fördert Entsiegelungsmaßnahmen, welche zu einer stärkeren Versickerung des Niederschlagswassers führen. Dadurch kommt es zu einer gesteigerten Grundwasserneubildung. Zudem kann die Kanalisation entlastet werden, und die Dimensionierung von neuen Kanälen kann geringer und somit kostengünstiger erfolgen.



Bisherige Gebührenerhebung

Die Abwassergebühr wurde bisher nach dem Frischwassermaßstab berechnet, nach der vereinfachten Annahme:

$$\text{Frischwassermenge} = \text{Abwassermenge}$$

In die Abwasserkanäle fließt jedoch nicht nur Wasser, das als Trinkwasser bezogen wird, sondern auch Niederschlagswasser, das von den Dächern und befestigten Flächen ins Kanalnetz gelangt. Die Kosten der Beseitigung des Niederschlagswassers mussten bisher über die einheitliche Abwassergebühr mitfinanziert werden. Derjenige, der viel Frischwasser bezog, bezahlte automatisch höhere Gebühren für die Entsorgung des Niederschlagswassers, unabhängig davon, wie viel Niederschlagswasser von seinem Grundstück tatsächlich in die Kanalisation eingeleitet wurde. Entsprechendes galt für den umgekehrten Fall.

Zukünftige Gebührenerhebung

Durch die Neuregelung wird eine verursachergerechte Abwassergebühr eingeführt, die **gesplittete Abwassergebühr (GAG)**. Die Höhe der Gebühr entspricht dabei der in Anspruch genommenen Leistung. Die gesplittete Abwassergebühr setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- **Die Schmutzwassergebühr**
Auf Basis des Frischwasserverbrauchs (je m³)
- **Die Niederschlagswassergebühr**
Auf Basis der an das Kanalnetz angeschlossenen versiegelten Flächen (je m²)

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden dadurch verursachergerecht auf die Gebührenschuldner umverteilt. Somit werden keine zusätzlichen Gebühren eingeführt, sondern die Kosten auf zwei, statt bisher eine, Bemessungsgrundlagen verteilt.

Ein Gebührenschuldner hat dabei zukünftig die Möglichkeit, unter Beachtung der Rahmenbedingungen des Landratsamtes, durch Maßnahmen zur Entsiegelung und Entkoppelung Einfluss auf die Höhe seiner Niederschlagswassergebühr zu nehmen.



Gebührenwirksam sind grundsätzlich alle Flächen deren Niederschlagswasser in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, auch indirekt über z.B. öffentliche Verkehrsflächen. Anders ausgedrückt: **„Gezahlt wird, was in die Kanalisation fließt!“**

Beispiele für die Auswirkungen der GAG

Einfamilienhaus	Wohnblock	Gewerbe
		
 Schmutzwasser  Niederschlagswasser	 Schmutzwasser  Niederschlagswasser	 Schmutzwasser  Niederschlagswasser
<p>Mittlere versiegelte Fläche Mittlerer Wasserverbrauch</p> <p>Vorher: Nur der Wasserverbrauch bestimmte die Höhe der Abwassergebühr.</p> <p>➡ Mittlere Gebühr</p> <p>Jetzt: Versiegelte Fläche bestimmt die Niederschlagswassergebühr, Wasserverbrauch bestimmt die Schmutzwassergebühr.</p> <p>Die angepasste Abwassergebühr ist nach der Spaltung etwa gleich hoch.</p>	<p>Weniger versiegelte Fläche (pro Bewohner) Hoher Wasserverbrauch</p> <p>Vorher: Nur der Wasserverbrauch bestimmte die Höhe der Abwassergebühr.</p> <p>➡ Hohe Gebühr</p> <p>Jetzt: Versiegelte Fläche bestimmt die Niederschlagswassergebühr, Wasserverbrauch bestimmt die Schmutzwassergebühr.</p> <p>Die angepasste Abwassergebühr ist nach der Spaltung geringer.</p>	<p>Sehr viel versiegelte Fläche Niedriger Wasserverbrauch</p> <p>Vorher: Nur der Wasserverbrauch bestimmte die Höhe der Abwassergebühr.</p> <p>➡ Niedrige Gebühr</p> <p>Jetzt: Versiegelte Fläche bestimmt die Niederschlagswassergebühr, Wasserverbrauch bestimmt die Schmutzwassergebühr.</p> <p>Die angepasste Abwassergebühr ist nach der Spaltung höher.</p>

Vor allem bei stark versiegelten Grundstücken mit geringem Wasserverbrauch wie z.B. Industriebetrieben oder großflächigen Gewerbegrundstücken werden die Abwassergebühren höher ausfallen. Auf Grundstücken mit Einfamilienhäusern werden sich die Gebühren in der Regel nur geringfügig ändern. Bewohner von Wohnblöcken oder Apartmentwohnungen werden zukünftig weniger Abwassergebühren zahlen, da die ihnen zugewiesene abschlagsrelevante versiegelte Fläche kleiner ist, und die Niederschlagswassergebühr entsprechend geringer ausfällt.

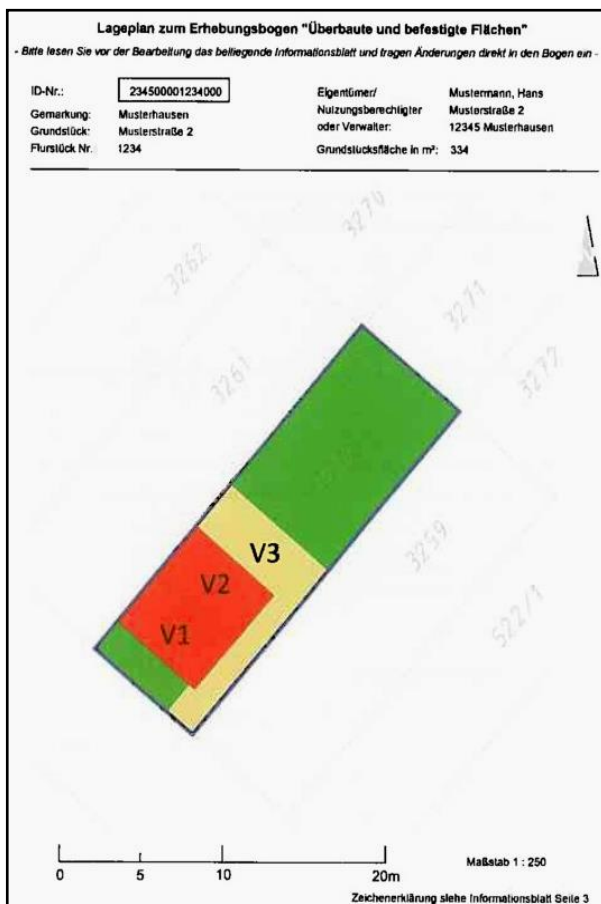
Ermittlung der versiegelten Flächen

Die Ermittlung der versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen stellt die Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr dar.

Die Stadt Walldürn hat sich hierbei für das Verfahren mit Digitalbefliegung und anschließender stereoskopischer Luftbildvermessung entschieden. Hierzu wurde das Stadtgebiet überflogen und dabei mit einer Digitalkamera hochauflösende Luftbilder erzeugt. Dieses Verfahren ermöglicht eine exakte Ermittlung der versiegelten Flächen.

Die Art der **Versiegelung** bzw. der **Versiegelungsgrad** kann jedoch nicht definitiv bestimmt werden, ebenso nicht, ob die erfassten Flächen überhaupt einen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen besitzen. Dies gilt auch für vorhandene Regenwasseranlagen, wie z.B. Zisternen oder Versickerungsanlagen.

Eine **Mitwirkung durch den Grundstückseigentümer** ist daher unerlässlich:



Hierzu werden die aus den Luftbildern ermittelten Flächen in einen **Erhebungsbogen** aufgenommen. Die versiegelten Flächen werden in einem Lageplan dargestellt, je nach Versiegelungsart unterschiedlich eingefärbt (siehe Bild links).













Der Erhebungsbogen wird den Eigentümern zur Überprüfung zugesendet. Nach evtl. Ergänzungen ist der unterschriebene Bogen an die Stadtverwaltung zurückzugeben. Auf der Grundlage der Eintragungen erfolgt dann die endgültige Berechnung der abflusswirksamen Fläche.



In der Korrektur werden die ermittelten Flächen durch die Verwaltung mit dem tatsächlichen Versiegelungsfaktor (siehe unten) multipliziert und als effektive Fläche im Erhebungsbogen neu berechnet. **Nicht an das Kanalnetz angeschlossene Flächen bleiben unberücksichtigt.**

Versiegelungsarten/-klassen

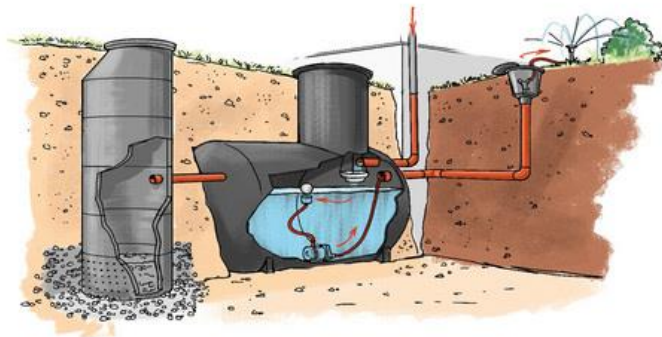
Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr eines Grundstückes spielt neben der Fläche auch die Art der Versiegelung eine Rolle, da sich versiegelte Teilflächen im Grad ihrer Wasserdurchlässigkeit unterscheiden. Nach der Gebührensatzung der Stadt werden drei verschiedene Versiegelungsarten/-klassen unterschieden: In die Klasse der **vollständig versiegelten Flächen** fallen normale Hausdächer sowie jegliche Arten von geschlossenen Asphalt- und Betonbelägen. Zur Klasse der **stark versiegelten Flächen** gehören Verbundsteine, Pflaster und Plattenbeläge. Lediglich wasserdurchlässige Öko- oder Porenpflaster zählen zu den wenig versiegelten Flächen. In die Klasse der **wenig versiegelten Flächen** fallen außerdem Gründächer sowie Schotterrasen, Rasengitter, Rasenfugenpflaster, Kies- und wasserdurchlässige Splittdecken. In Abhängigkeit von der Versiegelungsklasse wird die jeweilige Fläche mit einem Versiegelungsfaktor multipliziert, sodass weniger stark versiegelte Flächen mit einer niedrigeren, und stärker versiegelte Flächen mit einer höheren Niederschlagswassergebühr bemessen werden.

vollständig versiegelt					Farbe im Lageplan zum Erhebungsbogen	Versiegelungs- faktor
Ziegel	Beton	Bitumen	Asphalt		Bodenfläche	0,9
					Dachfläche	
stark versiegelt						0,6
Verbundsteine	Pflaster	Platten			Bodenfläche	
						
wenig versiegelt						0,3
Gründach	Öko/Porenpflaster	Rasenfugenpflaster	Rasengittersteine	Kies/Schotter	Bodenfläche	
					Gründach	
nicht versiegelt						0,0
					Bodenfläche	

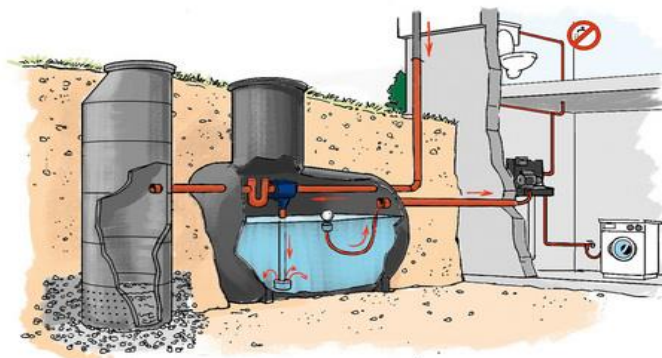
Zisternenregelung

Eine Zisterne ist eine fest installierte und mit dem Boden verbundene bauliche Anlage zur Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser. Für Flächen, die an Zisternen mit einem Fassungsvermögen von **mindestens 2 Kubikmeter** und einem Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, gelten folgende Regelungen für die Flächenreduzierung:

- Versiegelte Flächen, die an Zisternen mit **Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung** angeschlossen sind, werden um **8 m²** je Kubikmeter Fassungsvermögen der Zisterne reduziert.

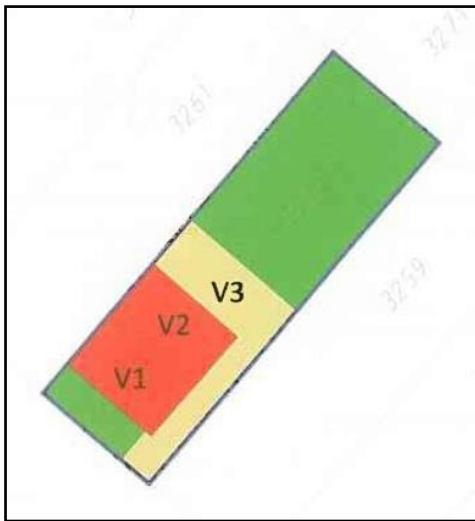


- Flächen, die an Zisternen mit **Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb** angeschlossen sind (Brauchwasserzisternen), werden um **15 m²** je Kubikmeter Fassungsvermögen der Zisterne reduziert.



Es kann maximal eine Reduzierung von 100% der angeschlossenen Fläche erfolgen.

Berechnungsbeispiel (inkl. Zisternenregelung)



Zu berechnende Grundstücke eines Eigentümers,
Ausschnitt aus dem Erhebungsbogen:

V1 und V2 bilden vollständig versiegelte, und V3 wenig versiegelte Flächen ab. Die grüne Fläche ist unversiegelt.

Zudem verfügt der Eigentümer über eine Zisterne zur Gartenbewässerung mit einem Volumen von 2 Kubikmeter.

Bez.	Fläche x Versiegelungsfaktor		abflusswirksame Fläche
V1	39 m ²	=	39 m ²
V2	40 m ²	=	40 m ²
abzgl. Zisterne	- 8 m ² x 2	=	<u>- 16 m²</u>
	Summe Dachflächen		63 m ²
Dachflächen	63 m ² x 0,9	=	57 m ²
V3	70 m ² x 0,3	=	<u>21 m²</u>
	Summe:		78 m²

Da die Regenwasserzisterne an die Dachflächen (V1 und V2) angeschlossen ist und über ein Fassungsvermögen von 2 Kubikmeter verfügt, reduziert sie die Gesamtfläche des Daches um 16 m². Die resultierende Dachfläche wird entsprechend ihrer vollständigen Versiegelung mit dem Versiegelungsfaktor 0,9 multipliziert, was eine **abflusswirksame Fläche** von 63 m² ergibt. Die wenig versiegelte Fläche (V3) wird lediglich mit dem Faktor 0,3 multipliziert, da sie einen Großteil des Regenwassers versickern lässt und nicht der Kanalisation zuführt. In der Summe entsteht so eine abflusswirksame Fläche von 78 m² (verglichen mit einer ursprünglichen Gesamtfläche von 149 m² der Flächen V1, V2 und V3).



Häufig gestellte Fragen

1. Was versteht man unter der gesplitteten Abwassergebühr?

Bei der gesplitteten Abwassergebühr werden zwei getrennte Gebühren erhoben. Die Schmutzwassergebühr soll die für die Beseitigung des Schmutzwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie berechnet sich nach dem Frischwasserverbrauch in €/m³. Die Niederschlagswassergebühr soll für die Beseitigung des Oberflächenwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie berechnet sich in €/m² der an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Flächen.

2. Ab wann wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Rückwirkend zum 01.01.2010. Bereits zugestellte Abwassergebührenbescheide der Stadtwerke Walldürn für 2010 und 2011 werden daher in korrigierter Form erneut verschickt.

3. Findet eine Gebührenerhöhung statt bzw. wird eine zusätzliche Gebühr eingeführt?

Es werden keine zusätzlichen Gebühren eingeführt, sondern die gebührenfähigen Kosten auf zwei, statt bisher eine Bemessungsgrundlage verteilt. Es ist eine Gebührenkalkulation erforderlich. Dabei können die für die Umstellung der Gebühr erforderlichen Kosten, anderweitige Kostenänderungen und die Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen zu Gebührenanpassungen führen.

4. Von meinem Grundstück wird kein Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet!

In diesem Fall fällt keine Niederschlagswassergebühr an.

5. Muss ich für ein Grundstück, das bisher nicht gebührenpflichtig war (z.B. Garagen, unbewohnte Häuser), zukünftig Gebühren zahlen?

Ja, sofern von diesem Grundstück Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.



6. Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Gebührenpflichtig sind alle bebauten, befestigten und versiegelten Flächen die direkt und/oder indirekt in die Kanalisation entwässern.

7. Welche Auswirkungen hat das auf die einzelnen Haushalte oder Betriebe?

Eigentümer von Ein- und Mehrfamilienhäusern, deren Grundstücke nur wenige versiegelte Flächen aufweisen, werden Gebührentlastungen erfahren.

Dahingegen wird die Abwassergebühr für Grundstücke, die großflächig versiegelt sind, wie z.B. Einkaufszentren oder Betriebe mit großflächig befestigten Hof- oder Parkplatzflächen, steigen.

8. Macht es einen Unterschied, ob versiegelte Flächen in einen Regen- oder Mischwasserkanal angeschlossen sind?

Nein, das spielt keine Rolle. Entscheidend ist grundsätzlich die Größe der angeschlossenen Fläche.

9. Wie werden zukünftige Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Gebührenrelevante Änderungen der maßgeblichen Flächen (Flächen- oder Versiegelungsänderungen) sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Es besteht eine Mitteilungspflicht des Gebührenschuldners.

10. Was tue ich, wenn die Angaben auf dem Erhebungsbogen nicht korrekt oder unvollständig sind?

Weichen die von uns vorermittelten Angaben von den tatsächlichen Begebenheiten ab, müssen Sie die Angaben auf dem Erhebungsbogen ergänzen, bzw. ändern und diese ausreichend beschreiben.

11. Was passiert, wenn der Erhebungsbogen nicht zurückgesendet wird?

Grundsätzlich hat der Gebührenschuldner eine Mitwirkungspflicht. Wird der Erhebungsbogen nicht fristgerecht zurückgesendet, erfolgt auf der Grundlage der Flächenermittlung aus den Luftbildern die Veranlagung der Niederschlagswassergebühr.

